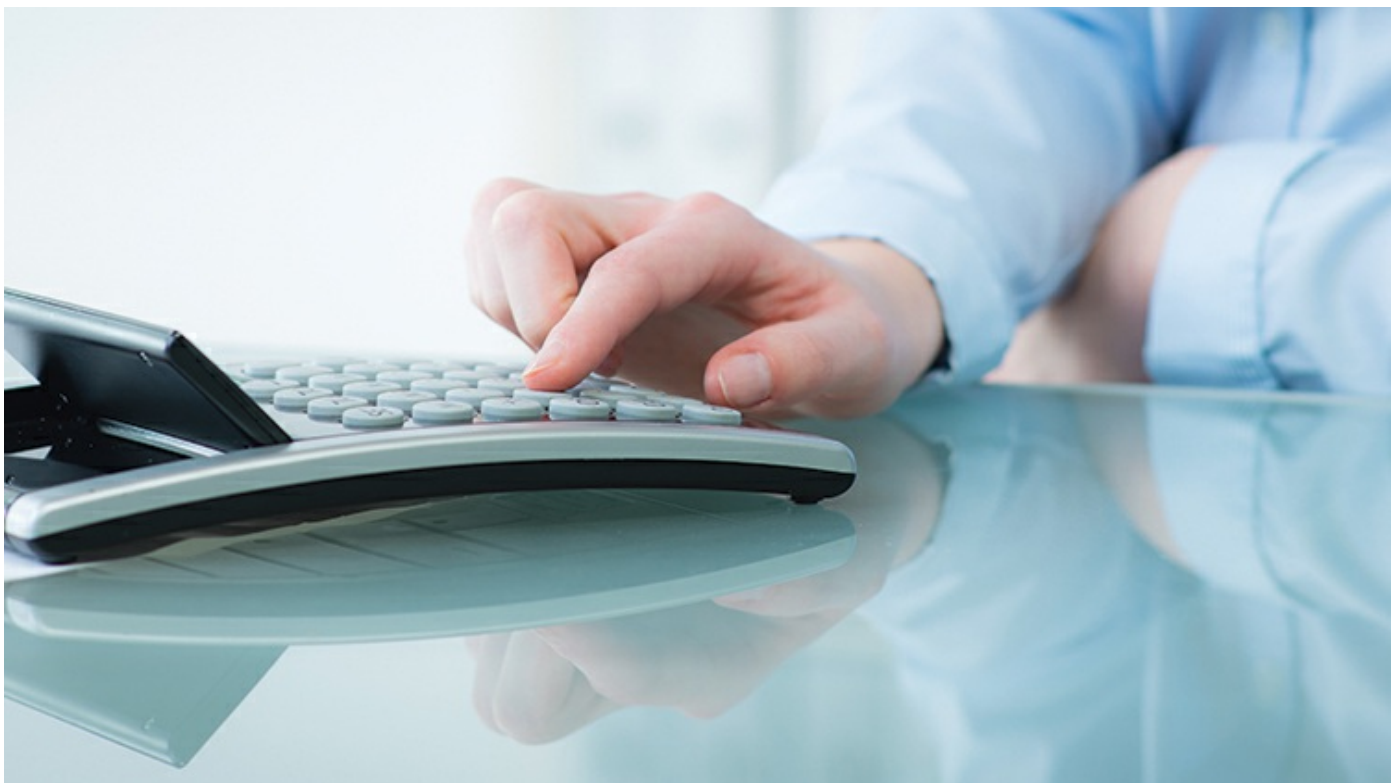


Info-Serie zur Umsatzsteuer: Teil 9

Im 9. Teil der Serie „Umsatzsteuer leicht gemacht“ widmen wir uns dem innergemeinschaftlichen Erwerb.

21.10.2020, 13:01



© ADOBESTOCK

Wenn Unternehmer aus anderen Ländern der EU Ware kaufen, dann liegt in vielen Fällen ein sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Folgende Voraussetzungen gelten dafür:

- + Die Ware gelangt von einem Mitgliedsstaat in den anderen.
- + Der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt.
- + Der Erwerber teilt dem Lieferanten seine gültige UID-Nummer mit.
- + Der Lieferer ist Unternehmer. Er liefert entgeltlich und ist nicht als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Erwerber einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern. Als Steuersätze kommen in Österreich dieselben Prozentsätze zur Anwendung wie bei der Umsatzsteuer, nämlich 20 Prozent, 13 Prozent oder 10 Prozent. Dies als Ausgleich für die im Inland bestehende Besteuerung.

Der Erwerber kann die Erwerbssteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Beispiel:

Ein ungarischer Händler liefert einem Tischlereibetrieb in Linz eine Maschine. Der ungarische Unternehmer befördert die Maschine mit seinem Firmen-Lkw nach Linz, wo sie am 15. März eintrifft. Die Rechnung wird am 20. März ausgestellt und lautet über 10.000 Euro. Beide Unternehmer treten unter ihrer UID-Nummer auf.

Lösung:

Die Lieferung des ungarischen Händlers ist zwar in Ungarn steuerbar, aber als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, sodass die Rechnung ohne USt ausgestellt wird. Der österreichische Tischler hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt von 10.000 Euro. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent, somit ergibt die Erwerbsteuer 2.000 Euro, die für den Voranmeldungszeitraum März zu erfassen ist. Dieser Betrag kann im gleichen Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abgezogen werden.

Diese Regelung gilt nicht für alle Unternehmer. Für sogenannte Schwellenerwerber kommt die Regelungen nur dann zur Anwendung, wenn die Lieferungen aus der EU eine bestimmte Größenordnung überschreiten. Die sogenannte Erwerbsschwelle beträgt 11.000 Euro. Nur, wenn der Gesamtbetrag der Einkäufe aus der EU diesen Betrag entweder im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr überschreitet, kommen die Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zur Anwendung.

Zu den „Schwellenerwerbern“ zählen:

- + Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (etwa Kleinunternehmer, Ärzte, Versicherungsvertreter)
- + Pauschalierte Landwirte

Mit dem ersten Erwerb, mit dem die Erwerbsschwelle überschritten wird, sind alle Einkäufe als innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern. Bleiben die Erwerbe unter der Erwerbsschwelle, werden die Erwerber wie Private behandelt, sie zahlen die Umsatzsteuer im EU-Land des Verkäufers und können diese nicht vergütet bekommen.

Auf die Anwendung der Sonderregelung für Schwellenerwerber können Sie beim Finanzamt schriftlich verzichten. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre und ist nur dann sinnvoll, wenn der Umsatzsteuersatz in Österreich niedriger ist als im Land, in welchem die Ware gekauft wurde.

Als Verzicht gilt auch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber den Lieferanten aus dem übrigen Unionsgebiet.

Besondere Umsätze nimmt der Gesetzgeber allerdings von der Erwerbsschwelle aus. Egal, wie hoch die Umsätze also sind, es fällt immer Umsatzsteuer an.

Das betrifft diese Geschäfte:

- + Erwerb neuer Fahrzeuge
- + Einkauf verbrauchssteuerpflichtiger Waren wie Mineralöl, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke

Wenn ein Unternehmer Waren zu seiner eigenen Verfügung von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbringt, so spricht man von einem **innergemeinschaftlichen Verbringen**. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren kommen, eine innergemeinschaftliche Lieferung und im Bestimmungsland ein innergemeinschaftlicher Erwerb.

Die vorübergehende Verwendung von Waren, etwa für Ausstellungszwecke oder Montagetätigkeiten, sind davon allerdings nicht erfasst.

Das könnte Sie auch interessieren



Geniale NÖ Unternehmen prämiert

Die Preisverleihung zum 20. riz up GENIUS Ideen- und Gründerpreis zeigte die Vielfalt der heimischen Gründerlandschaft auf. [➔ mehr](#)



NÖ Fitnessbetriebe fordern Senkung der Mehrwertsteuer von 20 auf 10 Prozent

„Betriebe kämpfen mit massivem Mitgliederrückgang. Das aufzuholen, wird Jahre dauern“ [➔ mehr](#)

